

# **GESCHÄFTSORDNUNG BUNDESAUSSCHUSS UNTERER LUFTRAUM (BAUL)**

Der Bundesausschuss Unterer Luftraum (BAUL) ist ein permanenter Ausschuss gemäß § 27 der Satzung des DAeC. Der BAUL hat die Aufgabe, Belange in allen Luftraum-Angelegenheiten und für alle Luftsportarten des DAeC und seiner Gliederungen zu bearbeiten, aufeinander abzustimmen und nach außen zu vertreten. Der BAUL ist der zentrale Arbeitsstab und das Abstimmungsgremium zu allen Themen des Luftraumes für den DAeC. Die allgemeine Finanzierung des Bundesausschusses ist jährlich mit dem Vorstand des DAeC zu vereinbaren. Um den Lesefluss der Geschäftsordnung nicht zu stören wurde die männliche Form gewählt, die zugleich alle Geschlechter einbezieht.

## **1. Zusammensetzung**

- 1.1. Der BAUL setzt sich gemäß § 27 der Satzung des DAeC aus dem von der Hauptversammlung des DAeC gewählten Vorsitzenden sowie seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern zusammen. Der Vorsitzende ernennt seinen Vertreter und die weiteren Mitglieder des Bundesausschusses mit Zustimmung des Vorstandes des DAeC gemäß § 27 Nr. 4 der DAeC Satzung. Die Mitglieder des BAUL üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 1.2. Der BAUL wird durch seinen Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet.
- 1.3. Der BAUL gliedert sich in Vorsitz und in Vertreter der Luftsportarten der Bundeskommissionen und der Regionen der Multi-Luftsportverbände.
- 1.4. Aus jeder Bundeskommission, welche eine Luftsportart vertritt, soll ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied ernannt werden.
- 1.5. Aus jedem regionalen Multi-Luftsportverband soll ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied ernannt werden. Die Multi-Luftsportverbände können auch gemeinsame Vertreter für ihre Regionen benennen.

- 1.6. Bei vakanten Positionen im BAUL, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des DAeC Vorstandes, Mitglieder bis zur nächsten regulären Hauptversammlung des DAeC kooptieren.
- 1.7. Der BAUL schlägt der Hauptversammlung des DAeC mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder einen Kandidaten für den Vorsitz des BAUL vor.
- 1.9. Die Amtsperiode des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der weiteren Mitglieder des BAUL beträgt 3 Jahre.
- 1.10 Die Abberufung von BAUL-Mitgliedern, aus wichtigem Grund, erfolgt durch den Vorsitzenden des BAUL mit Zustimmung des Vorstandes des DAeC. Das abberufene Mitglied ist darüber schriftlich zu informieren.

## **2. Aufgaben und Tätigkeiten**

- 2.1. Der Vorsitzende vertritt den BAUL im erweiterten Vorstand des DAeC (§ 21 der Satzung) und gegenüber den Multi-Luftsportverbänden und Bundeskommissionen. Er vertritt nach Abstimmung mit dem Vorstand des DAeC den Luftsport in allen Luftraumbelangen nach außen.
- 2.2. Die Mitglieder des BAUL informieren sich außerhalb der Tagungen untereinander. Daraus resultierende Entscheidungen und evtl. Veröffentlichungen sind vorab mit dem Vorsitzenden abzustimmen. Der BAUL behandelt auf seinen Tagungen alle Anliegen zur Luftraumnutzung und gibt Empfehlungen für die Abstimmung mit den entsprechenden Stakeholdern durch den Vorsitzenden und/oder benannten Vertreter.
- 2.3. Alle Mitglieder des BAUL arbeiten nach den Grundsätzen des Ethikcodes und der Good Governance Verhaltensrichtlinien zur Integrität in der Verbandsarbeit des DAeC. Mitglieder des BAUL können bei einem groben Verstoß gegen diese Geschäftsordnung, die Satzung des DAeC, den Ethikcode oder die Good Governance Verhaltensrichtlinien, von Verhandlungen und Tagungen des BAUL durch den Vorsitzenden ausgeschlossen werden.
- 2.4. Der Vorsitzende kann Aufgaben auf andere Mitglieder des BAUL übertragen oder in Sonderfällen befristete Regelungen treffen.

### **3. Fachreferenten**

- 3.1. Der Vorsitzende kann nach Bedarf externe Fachreferenten zu den Sitzungen des BAUL einladen. Sie können einzeln oder in Arbeitsgruppen mit besonderen Aufgaben betraut werden. Externe Fachreferenten haben im BAUL kein Stimmrecht.

### **4. BAUL – Tagungen**

- 4.1. Der Vorsitzende des BAUL leitet die Tagungen.
- 4.2. Zu Tagungen des BAUL lädt der Vorsitzende oder sein Vertreter nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, ein oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des BAUL dieses verlangen. Die Einberufung soll mit einer Frist von drei Wochen und unter Angabe einer Tagesordnung erfolgen. Bei außerordentlichen Tagungen kann der Vorsitzende die Frist, soweit sachlich dringend geboten, kürzen.
- 4.3. Die Mitglieder des BAUL sind berechtigt, bis zwei Wochen vor dem Termin der BAUL Tagungen, Anträge in Schriftform beim Vorsitzenden einzureichen, werden sie nicht rechtzeitig eingereicht, kann der BAUL die Behandlung ablehnen.
- 4.4. Der BAUL ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Abstimmungen erfolgen offen, auf Antrag geheim. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Über Tagungen ist ein Protokoll nach § 32 der Satzung des DAeC zu führen und den Teilnehmern innerhalb von vier Wochen und nachrichtlich dem DAeC Vorstand zuzustellen.
- 4.5. Bei den Tagungen sind alle Mitglieder des BAUL nach Punkt 1.1. stimmberechtigt. Jede Luftsportart der Bundeskommissionen und jede Region oder kumulierte Region der Multi-Luftsportverbände kann maximal eine Stimme abgeben. Zu den Tagungen können nicht stimmberechtigte Gäste zugelassen werden.

Beschluss des BAUL am 17.03.2019

Genehmigung durch DAeC Vorstand am 12.04.2019